

Aktionsprogramm Biologische Vielfalt – Bausteine Ruderberger Insektenschutz

Richtlinie Bestäubungsprämie für Bienenhalter

Die Bestäubung aller insektenblütigen Wild- und Kulturpflanzen ist ein wichtiger Beitrag zum Erhalt unserer Kulturlandschaft. Dies betrifft im Besonderen unsere großen Streuobstwiesenflächen. Diese gestalten den Übergang von der bebauten Ortslage in die freie Landschaft und sind eines der artenreichsten Biotope und gleichzeitig ein Genpool für alte, lokale Obstsorten. Ein wichtiger Beitrag zum Erhalt dieser Flächen ist die Bestäubung durch Insekten, unter anderem durch Honigbienen.

Mit dieser Richtlinie will die Gemeinde den wichtigen Beitrag der Imkerei zum Erhalt unserer hochwertigen Biotopflächen fördern und deren Leistung wertschätzen

1. Förderung

Die Förderung erfolgt im Rahmen der für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel und nur bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen.

Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Leistung der Gemeinde auf die kein Rechtsanspruch besteht.

2. Fördervoraussetzungen

Antrags- und förderberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, welche ihre Bienenvölker auf dem Gebiet der Gemeinde dauerhaft aufgestellt haben. Eine weitere Förderung durch Dritte ist zulässig und berührt den Zuschuss der Gemeinde nicht. Die Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Dieser muss folgende Angaben enthalten und ist bei der Gemeindeverwaltung nach dem Stichtag für das laufende Jahr einzureichen:

Das/die Grundstück/e mit Angabe der Flurstücknummer, Gewinn und Teilort auf dem die Bienenstöcke aufgestellt sind. Name und Anschrift der/des Imkerin/Imkers in dessen Eigentum sich die Bienen befinden. Die Gemeinde ist berechtigt, die Angaben im Förderantrag zu überprüfen und dazu die angegebenen Grundstücke zu betreten.

3. Höhe des Zuschusses

Die Bestäubungsprämie beträgt je Bienenvolk 5 € jährlich.

Der Höchstbetrag beläuft sich auf 150 € je Antragsteller/in und Jahr.

Berechnungsgrundlage ist die Anzahl der Bienenvölker zum Stichtag 01. Mai.

4. Auszahlung

Nach Prüfung der Fördervoraussetzungen wird dem Antragsteller der Zuschussbetrag auf sein Konto überwiesen.

Soweit die Förderung einen unternehmensbezogenen Bereich betrifft, erfolgt die Vergabe von Beihilfen ausschließlich nach der Verordnung der Europäischen Gemeinschaft für „Deminimis“-Beihilfen in der jeweils geltenden Fassung.

5. Datenschutz

Mit der Abgabe des Förderantrags stimmt die Antragstellerin/der Antragsteller dem Abruf

bzw. der Übermittlung von Daten an die Gemeinde zu, welche zur Bearbeitung oder Überprüfung der enthaltenen Angaben erforderlich sind.

Dies gilt entsprechend für die Übermittlung dieser Daten sowie der Förderung nach dieser Richtlinie an die EU-Kommission.

Diese Zustimmung kann von der Antragstellerin/dem Antragsteller jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf hat die Rückforderung der Förderung nach Nr. 3 dieser Richtlinie bzw. die Ablehnung eines Förderantrags zur Folge.

6. Rückzahlungsverpflichtung

Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben wird der Bewilligungsbescheid aufgehoben. Zu Unrecht erhaltene Fördermittel werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheides zur Rückzahlung fällig.

7. In Kraft treten

Die Förderrichtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft.